

**Information der FATF**

**vom**

**27.02.2015**

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Nicht kooperierende Hoch-Risiko Jurisdiktionen**

**Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von  
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren**

Paris, 27. Februar 2015 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Afghanistan	Irak	Papua Neu Guinea
Angola	Jemen	Sudan
Guyana	Laos	Syrien
Indonesien	Panama	

**Jurisdiktionen ohne hinreichende Fortschritte**

Uganda

**Jurisdiktionen, die nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen**

Albanien	Namibia	Simbabwe
Kambodscha	Nicaragua	
Kuwait	Pakistan	

### **Afghanistan**

Im Juni 2012 hat Afghanistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Afghanistan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (3) die Implementierung eines angemessenen Aufsichtsregimes zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den gesamten Finanzsektor; (4) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Beschlagnahmung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche; (5) die Schaffung und Umsetzung effektiver Kontrollen bei grenzüberschreitenden Bargeldtransaktionen. Die FATF ermutigt Afghanistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Angola**

Im Juni 2010 und erneut vor dem Hintergrund des überarbeiteten Aktionsplans im Februar 2013 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass ein Defizit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor besteht. Angola sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieses Defizits zu arbeiten, insbesondere durch die Gewährleistung, dass geeignete Gesetze und Verfahren in Kraft sind, um gegenseitige Rechtshilfe gewährleisten zu können. Die FATF ermutigt Angola, sein verbleibendes Defizit anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Guyana**

Im Oktober 2014 hat Guyana auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte Defizite nach wie vor bestehen. Guyana sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Beschlagnahme von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche stehen; (3) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung effektiver Kundensorgfaltsmaßnahmen und die Verbesserung der Transparenz im Finanzsektor; (6) die Verschärfung der Anforderungen im Bereich des Verdachtsmeldewesens; und (7) die Implementierung einer adäquaten Aufsichtsstruktur. Die FATF

ermutigt Guyana, seine Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Umsetzung seines Aktionsplanes anzugehen.

### **Indonesien**

Seit Februar 2010, als Indonesien auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und APG zusammenzuarbeiten, um seine strategischen Defizite im Bereich der Geldwäscheprävention und der Antiterrorismusfinanzierung anzugehen, hat Indonesien Fortschritte erzielt, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Indonesien hat seinen Aktionsplan auf technischer Ebene im Wesentlichen umgesetzt, u.a. durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Einführung von Verfahrensweisen zur Erkennung und zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen; und (3) den Erlass von Gesetzen oder anderen Maßnahmen zur vollständigen Implementierung der Internationalen Konvention zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von 1999. Die FATF wird einen Vor-Ort Besuch zur Bestätigung, dass das Verfahren zur Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Behebung der von der FATF erkannten Mängel auf einem guten Weg ist, durchführen.

### **Irak**

Im Oktober 2013 hat der Irak auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der MENAFTAF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Irak sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines angemessenen rechtlichen Rahmenwerks zur Identifizierung, Verfolgung und zum Einfrieren des Vermögens von Terroristen; (3) die Schaffung effektiver Kundensorgfaltsmaßnahmen; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen; (6) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor. Die FATF ermutigt den Irak, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Laos**

Im Juni 2013 hat Laos auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2014 hat Laos Schritte unternommen, sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, darunter den Erlass von Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die FATF hat gleichwohl befunden, dass bestimmte Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Laos sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen, welches in Verbindung mit Geldwäsche steht; (3) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Rechtsrahmen zur Identifizierung, Nachverfolgung und zum Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen; (5) die Schaffung von adäquaten Verpflichtungen zur Abgabe von

Verdachtsmeldungen; (6) die Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; und (7) die Verschaffung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Sorten. Die FATF ermutigt Laos, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Jemen**

Seit Februar 2010, als Jemen auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hat, mit der FATF und der MENAFATF zusammenzuarbeiten, um seine strategischen Defizite in Bereich der Geldwäscheprävention und der Antiterrorismusfinanzierung anzugehen, hat Jemen Fortschritte erzielt, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern. Im Juni 2014 hat die FATF beschlossen, dass Jemen im Wesentlichen seinen Aktionsplan auf dem technischen Level erfüllt hat, insbesondere durch die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Etablierung von Verfahren zur Identifizierung und Verbesserung der Anforderungen im Bereich der Kundensorgfaltspflichten sowie im Bereich der Verdachtsmeldungen; den Erlass von Leitlinien; die Weiterentwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralen Verdachtsmeldestelle (FIU) sowie die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU). Obwohl die FATF festgestellt hat, dass Jemen seinen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan erfüllt hat, ist die FATF aufgrund der aktuellen Sicherheitslage nicht in der Lage, eine Vor-Ort-Prüfung zur Bewertung der Frage durchzuführen, ob die Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde. Die FATF wird die Situation weiter beobachten.

### **Panama**

Im Juni 2014 gab Panama auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und GAFILAT bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2014 hat Panama Schritte unternommen, sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, darunter der Erlass von Leitlinien zum Verdachtsmeldewesen, Verbesserungen der Kapazität der Verdachtsmeldestelle sowie Regelungen zu Inhaberaktien. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Panama sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zum Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (3) Schaffung effektiver Maßnahmen für Kundensorgfaltspflichten, um die Transparenz zu verbessern; (4) Gewährleisten einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (5) Erstellen von Anforderungen für Verdachtsmeldeanzeigen für alle Finanzinstitute und DNFBPs und (6) Sicherstellung von effektiven Mechanismen für die internationale Kooperation. Die FATF ermutigt Panama, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

### **Papua Neu Guinea**

Im Februar 2014 gab Papua Neu Guinea auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im

Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Papua Neu Guinea sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; (2) Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen das im Zusammenhang mit Geldwäsche steht; (3) Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmen zur Identifizierung, Verfolgung und Einfrieren von Vermögen, welches Terroristen gehört; (4) Schaffung einer vollständig betriebsbereiten und wirksam funktionierenden Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU); (5) Erstellen von Anforderungen für Verdachtsmeldeanzeigen; (6) Umsetzung eines adäquaten Aufsichtsprogramms zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf den gesamten Finanzsektor; (7) Schaffung und Umsetzung effektiver Kontrollen für grenzüberschreitende Devisengeschäfte. Die FATF ermutigt Papua Neu Guinea, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

### **Sudan**

Im Februar 2010 und erneut im Juni 2013 angesichts seines überarbeiteten Aktionsplans gab der Sudan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung ab, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2014 hat der Sudan Schritte unternommen, um sein Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, insbesondere durch Erlass eines Rundschreibens zu den Kundensorgfaltspflichten und Leitlinien für Rechtshilfe. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weiter bestehen. Der Sudan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) Umsetzung der kürzlich eingeführten Verfahren zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (2) Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzugehen und den Umsetzungsprozess des Aktionsplans fortzusetzen.

### **Syrien**

Seit Februar 2010, als Syrien auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben hatte, mit der FATF und der MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, hat Syrien Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Im Juni 2014 hat die FATF festgestellt, dass Syrien seinen Aktionsplan auf technischer Ebene im Wesentlichen umgesetzt hat, u. a. durch die Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung und die Einführung von Verfahrensweisen zum Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen. Die FATF hat zwar festgestellt, dass Syrien seinen mit der FATF vereinbarten Aktionsplan umgesetzt hat, sie kann jedoch wegen der Sicherheitslage in Syrien nicht im Wege eines Vor-Ort-Besuchs prüfen, ob der Prozess der Umsetzung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen auf den Weg gebracht wurde. Die FATF wird die Situation weiter beobachten.

### **Jurisdiktionen, die nicht genügend Fortschritt erzielt haben**

Die FATF ist noch nicht zufrieden gestellt, dass die folgende Jurisdiktion genügend Fortschritt in Bezug auf den mit der FATF vereinbarten Aktionsplan erzielt hat. Die

wesentlichen Aktionspunkte beziehungsweise die Mehrheit der Aktionspunkte sind nicht erfüllt. Wenn diese Jurisdiktion nicht ausreichend Aktionen ergreift, um wesentliche Komponenten ihres Aktionsplans bis Juni 2015 zu implementieren, dann wird die FATF die Jurisdiktion als nicht im Einklang mit dem vereinbarten Aktionsplan identifizieren und zusätzliche Schritte einleiten, in dem die Mitgliedsstaaten aufgerufen werden, die Risiken zu berücksichtigen, welche durch die Defizite im Zusammenhang mit der Jurisdiktion entstehen.

### **Uganda**

Ungeachtet Ugandas Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene mit der FATF und der ESAAMLG zusammenzuarbeiten, um die strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen, ist die FATF noch nicht zufrieden gestellt, dass Uganda ausreichend Fortschritte bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt hat, so dass bestimmte Mängel im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterhin bestehen. Uganda sollte weiter daran arbeiten, seinen Aktionsplan zur Behandlung dieser Defizite umzusetzen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung; (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung, zum Aufspüren und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen; (3) die Gewährleistung effektiver Vorschriften über die Aufbewahrung von Aufzeichnungen; (4) die Gewährleistung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsmeldungen; (5) die Gewährleistung angemessener Anforderungen an das Verdachtsmeldewesen; (6) die Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen Aufsichtsprogramms für alle Finanzbereiche im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; und (7) Gewährleistung angemessener Gesetze und Verfahren hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit der Zentralstellen für Verdachtsmeldungen und der Aufsichtsbehörden. Die FATF ermutigt Uganda, seine Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen.

## **Jurisdiktionen, die nicht länger unter den laufenden FATF Überwachungsprozess zur Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen**

### **Albanien**

---

Die FATF begrüßt Albanien's erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Albanien rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2012 festgestellt hat, zu erfüllen. Albanien ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozess unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Albanien wird mit Moneyval zusammenarbeiten um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind.

### **Kambodscha**

---

Die FATF begrüßt Kambodschas erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest,

dass Kambodscha rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2012 festgestellt hat, zu erfüllen. Kambodscha ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozesses unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Kambodscha wird mit der APG zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind.

## **Kuwait**

---

Die FATF begrüßt Kuwaits erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Kuwait rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2012 festgestellt hat, zu erfüllen. Kuwait ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozesses unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Kuwait wird mit MENAFATF zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind, insbesondere die vollständige Implementierung der UN-Sicherheitsratsresolution 1373.

## **Namibia**

---

Die FATF begrüßt Namibias erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Namibia rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2011 festgestellt hat, zu erfüllen. Namibia ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozess unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Namibia wird mit ESAAMLG zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind.

## **Nicaragua**

---

Die FATF begrüßt Nicaraguas erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Nicaragua rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2011 festgestellt hat, zu erfüllen. Nicaragua ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozess unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Nicaragua wird mit GAFILAT zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind.

## **Pakistan**

---

Die FATF begrüßt Pakistans erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Pakistan rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2010 festgestellt hat, zu erfüllen. Pakistan ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozess unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Pakistan wird mit der APG zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind, insbesondere die vollständige Implementierung der UN-Sicherheitsratsresolution 1267.

## **Simbabwe**

---

Die FATF begrüßt Simbabwes erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung des Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Simbabwe rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen etabliert hat, um die Selbstverpflichtung in seinem Aktionsplan bezüglich der strategischen Defizite, die die FATF im Juni 2011 festgestellt hat, zu erfüllen. Simbabwe ist deshalb nicht länger Subjekt des FATF Überwachungsprozess unter dem laufenden globalen Prozess zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Simbabwe wird mit ESAAMLG zusammenarbeiten, um sämtliche Themen mit Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzugehen, welche in dem Bericht für die gegenseitige Evaluierung festgestellt worden sind.